

Mandanteninformation

Ausgabe Dezember 2018

Themen dieser Ausgabe:

- Wichtige Termine: Steuer- und Sozialversicherung im Dezember
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
- Verkauf eines gemischt genutzten Pkw
- Abzug einer USt-Vorauszahlung
- Sachbezugswerte 2019 für Mahlzeiten und Unterkunft
- Fax von der „Datenschutz Auskunft-Zentrale“
- Krankenversicherung für das Kind
- Verfassungswidrigkeit der Zinsen ab 2014

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2018

10.12.2018	Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer Zahlungsschonfrist bis zum 13.12.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
21.12.2018	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 21.12.2018 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 19.12.2018

STEUERRECHT

Unternehmer

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Fährt ein Unternehmer mit seinem betrieblichen Kfz von seiner Wohnung in den Betrieb und ermittelt die Privatnutzung seines Kfz nach der sog. 1 %-Methode, wird der Anteil für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb auch dann pauschal mit 0,03 % des Bruttolistenpreises des Kfz und der Entfernungsstrecke pro Monat angesetzt, wenn der Unternehmer durchschnittlich weniger als 15 Mal im Monat in den Betrieb fährt. Die bei Arbeitnehmern in solchen Fällen mögliche Versteuerung einzelner Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte pauschal mit 0,002 % kommt bei Selbständigen nicht in Betracht.

Hintergrund: Ein Unternehmer muss die private Nutzung seines betrieblichen Kfz als Entnahme versteuern. Entscheidet er sich für die Ermittlung des Entnahmewertes nach der sog. 1 %-Methode, muss er für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb 0,03 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Entfernungskilometer und Monat ansetzen. Soweit der sich danach ergebende Betrag höher ist als die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer, wird er dem Gewinn hinzugerechnet.

Streitfall: Die Klägerin war Steuerberaterin und als freie Mitarbeiterin in einer Kanzlei tätig, die sie im Streitjahr 85 Mal aufsuchte. Sie machte die Aufwendungen für ihr betriebliches Kfz als Betriebsausgaben geltend und ermittelte den Entnahmewert für private Fahrten nach der sog. 1 %-Methode. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb setzte sie bezogen auf die einzelnen Fahrten lediglich pro Fahrt 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Tag und Entfernungskilometer an und zog hiervon die Entfernungspauschale ab; die Differenz rechnete sie ihrem Gewinn hinzu. Das Finanzamt bestand bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb anstatt einer taggenauen Betrachtung auf der Anwendung des eines pauschalen Wertansatzes von 0,03 % pro Monat und gelangte so zu einem höheren Gewinn. Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb erfolglos. Das Finanzgericht gab der anschließend erhobenen Klage der Steuerberaterin statt, wogegen sich das Finanzamt mit einer Revision an den BFH wandte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht und wies die Klage ab:

- Ein Unternehmer darf hinsichtlich der Fahrten mit einem betrieblichen Fahrzeug zwischen Wohnung und Betrieb im Ergebnis nur die Entfernungspauschale steuerlich absetzen. Dies wird in der Weise erreicht, dass bei Anwendung der 1 %-Methode für solche Fahrten nach dem Gesetz 0,03 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Entfernungskilometer und Monat als Entnahme gewinnerhöhend angesetzt und hiervon die Entfernungspauschale abgezogen wird.
- Ein einzelfahrtbezogener Ansatz von 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Tag, an dem der Betrieb aufgesucht wird, kommt bei Gewinnermittlern nicht in Betracht. Ein solcher für die Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mögliche taggenaue Ansatz mit 0,002 % kommt nur bei Arbeitnehmern ausnahmsweise zum Ansatz, wenn sie weniger als 15 Mal im Monat zur ersten Tätigkeitsstätte fahren.
- Bei Unternehmern ist dagegen die Anwendung des für Arbeitnehmer ausnahmsweise geltenden einzelfahrtbezogenen Ansatzes von 0,002 % nicht geboten, auch wenn sie - wie die Klägerin - durchschnittlich weniger als 15 Mal pro Monat in den Betrieb fahren. Nach dem unmissverständlichen Wortlaut des Gesetzes ist der Unterschiedsbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten mit dem Faktor 0,03 % des Bruttolistenpreises je Kalendermonat und Betrieb zu ermitteln.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass es für Unternehmer ratsam sein kann, ein Fahrtenbuch zu führen. Insbesondere wenn Unternehmer nur wenige Privatfahrten unternehmen oder nur selten in den Betrieb fahren, kann das Fahrtenbuch gegenüber der 1 %-Methode vorteilhaft sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs und der damit verbundene Aufwand sehr hoch ist.

Allgemein gilt, dass es bei der außerbetrieblichen Nutzung eines betrieblichen Kfz zwei verschiedene Arten der Nutzung gibt: Reine Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Reine Privatfahrten wie etwa Besuchsfahrten von bzw. mit Familie und Freunden oder Urlaubsfahrten müssen als Entnahme entweder nach der pauschalen 1 %-Methode oder nach der Kostenmethode mit Fahrtenbuch versteuert werden. Der Entnahmewert für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ergibt sich aus der Differenz zwischen Entfernungspauschale und einem pauschalen Monatswert von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer; bei Anwendung der Kostenmethode mit Fahrtenbuchmethode werden die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen von der von der Entfernungspauschale abgezogen.

Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Verkauf eines gemischt genutzten Pkw

Der Gewinn aus der Veräußerung eines gemischt genutzten Pkw, der dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet worden ist, ist in vollem Umfang steuerpflichtig und nicht nur im Umfang des betrieblichen Nutzungsanteils. Die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen führt zu einer vollständigen betrieblichen Erfassung des Verkaufserlöses.

Hintergrund: Wirtschaftsgüter, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, können dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden und gehören dann zu 100 % zum Betriebsvermögen. Voraussetzung ist, dass die betriebliche Nutzung mindestens 10 % und nicht mehr als 50 % beträgt.

Streitfall: Der Kläger war Schriftsteller und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er erwarb im Jahr 2008 einen Pkw, den er zu 75 % privat und nur zu 25 % betrieblich nutzte. Er ordnete das Auto seinem gewillkürten Betriebsvermögen zu und machte ab 2008 die Aufwendungen für den Pkw als Betriebsausgaben geltend; die Privatnutzung versteuerte er als Betriebseinnahme, so dass 75 % der Aufwendungen als Entnahme den Gewinn wieder erhöhten. Im Jahr 2013 verkaufte er den Wagen und erfasste lediglich 25 % des Kaufpreises als Betriebseinnahme; dies entsprach dem betrieblichen Nutzungsanteil. Das Finanzamt besteuerte hingegen den gesamten Gewinn, wogegen sich der Schriftsteller mit Einspruch und Klage wehrte.

Entscheidung: Das Sächsische Finanzgericht (FG) wies die Klage ab:

- Durch die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen im Jahr 2008 gehörte der Pkw zu 100 % zum Betriebsvermögen. Damit wird auch der Erlös aus dem Verkauf zu 100 % als Betriebseinnahme erfasst. Angesichts der vollständigen Zuordnung zum Betrieb gibt es keine Rechtfertigung, den Verkaufserlös nur zu 25 % als Betriebseinnahme zu erfassen.
- Aufgrund der Zuordnung des Pkw zum gewillkürten Betriebsvermögen konnten auch die Kfz-Aufwendungen seit 2008 in vollem Umfang als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Unbeachtlich ist, dass hiervon 75 % wieder als Entnahme dem Gewinn hinzugerechnet wurden, so dass sich im Ergebnis nur 25 % der Kfz-Aufwendungen gewinnmindernd ausgewirkt haben.

Hinweise: Hätte der Kläger einen Verlust aus dem Verkauf des Pkw erzielt, wäre dieser Verlust ebenfalls zu 100 % betrieblich berücksichtigt worden.

Das Problem im Streitfall war weniger der Verkauf, der zu 100 % als Betriebseinnahme erfasst wurde, sondern die gewinnerhöhende Entnahme im Umfang von 75 % der Kfz-Aufwendungen aufgrund der Privatnutzung in den Jahren seit 2008. Die Anwendung der sog. 1 %-Methode, bei der die Entnahme für reine Privatfahrten in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises monatlich angesetzt wird, war dem Kläger in den Jahren 2008 bis zum Verkauf im Jahr 2013 nicht möglich, weil die 1 %-Methode eine mehr als 50%ige betriebliche Nutzung voraussetzt.

Der Fall zeigt, dass die Zuordnung eines Kfz zum gewillkürten Betriebsvermögen gut überlegt sein will, wenn ein späterer Verkauf des Kfz mit einem Gewinn, d. h. zu einem Preis über dem Buchwert, nicht ausgeschlossen ist. Eine bloße Nutzungseinlage, d. h. nur der Abzug der Aufwendungen, die durch betriebliche Fahrten veranlasst sind, kann dann ratsamer sein.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Abzug einer USt-Vorauszahlung

Umsatzsteuervorauszahlungen, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt werden, sind auch dann im Vorjahr steuerlich abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entgegen einer allgemeinen Verwaltungsanweisung entschieden.

Hintergrund: Grundsätzlich sind Betriebsausgaben und Werbungskosten in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Ausnahmsweise gelten regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit, d. h. zehn Tage, nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, als in dem Kalenderjahr abgefließen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Sie können damit bereits in diesem Jahr abgezogen werden. Auch die von einem Unternehmer an das Finanzamt (FA) gezahlte Umsatzsteuer ist eine Betriebsausgabe, die dieser Regelung unterliegt.

Streitfall: Die Klägerin hatte die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 am 08.01.2015 geleistet und diese Zahlung als Betriebsausgabe des Jahres 2014 geltend gemacht. Das FA versagte den Betriebsausgabenabzug im Jahr 2014: Zwar habe die Klägerin innerhalb des o. g. Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, die Umsatzsteuervorauszahlung müsse aber auch innerhalb dieses Zeitraums fällig gewesen sein. Daran fehle es. Die Vorauszahlung sei wegen einer Fristenregel in der Abgabenordnung nicht am Sonnabend, dem 10.01.2015, sondern erst am dem folgenden Montag, dem 12.01.2015 und damit außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig geworden.

Entscheidung: Der BFH gab der Klägerin Recht und gewährte den Betriebsausgabenabzug für 2014:

- Auch wenn gefordert wird, dass die Umsatzsteuervorauszahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig sein muss, ist diese Voraussetzung im Streitfall erfüllt. Bei der Ermittlung der Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist des Umsatzsteuergesetzes abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist nach der Abgabenordnung.
- Diese Fristverlängerung ist im Rahmen der Zufluss- und Abflussfiktion nicht anwendbar, so dass sich die Frage nach der Verlängerung erübrigt.

Hinweis: Mit seiner Entscheidung wendet sich der BFH gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Urteil ist immer dann von Bedeutung, wenn der 10. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, das nächste Mal somit im Januar 2021.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Sachbezugswerte 2019 für Mahlzeiten und Unterkunft

Der Bundesrat hat am 19.10.2018 die Sachbezugswerte für das Jahr 2019 verabschiedet:

- Damit steigt der Monatswert für Mahlzeiten ab Januar 2019 von 246 auf 251 €. Für das Frühstück erhöht sich der Wert von 52 auf 53 €, für ein Mittag- oder Abendessen werden jeweils 99 € festgesetzt.
- Für arbeitstäglich gewährte Mahlzeiten bedeutet dies ab 01.01.2019, dass der amtliche Sachbezugswert für ein Frühstück 1,77 € und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 3,30 € beträgt.
- Der Wert für die Unterkunft oder die Mieten erhöht sich um 2,1 % von 226 auf 231 €, beziehungsweise wird von 3,97 €/je Quadratmeter auf 4,05 €/je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung von 3,24 €/je Quadratmeter auf 3,31 €/je Quadratmeter angehoben.

Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Vorsicht Falle: Fax von der „Datenschutz Auskunft-Zentrale“

Zurzeit versucht eine Firma unter dem Namen "Datenschutz Auskunft-Zentrale" (DAZ), Freiberufler und Unternehmen unter Berufung auf die DSGVO zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abos zu bewegen. Vor dieser Betrugsmasche warnen derzeit Verbraucherzentralen sowie diverse Landesbeauftragte für Datenschutz. Hierzu stellt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern klar:

- Zwar müssen Unternehmer als Verantwortliche nachweisen, dass sie die Vorschriften der DSGVO einhalten. Hierfür ist ein Vertragsabschluss mit der sog. DAZ jedoch nicht erforderlich.
- Die dort beworbenen Formulare sind unter anderem für das Erstellen des Verarbeitungsverzeichnisses kostenlos zum Download unter www.datenschutz-mv.de erhältlich.

Hinweis: Haben Sie ein entsprechendes Schreiben erhalten, reagieren Sie auf keinen Fall darauf. Sofern Sie bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben, widerrufen Sie diesen umgehend. Weitere Informationen zum Thema hat u. a. die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen veröffentlicht.

Ansprechpartner

Köln	München
Martin Thomé	Steven Guttman
martin.thome@vistra.com	steven.guttman@vistra.com

Alle Steuerzahler

Krankenversicherung für das Kind

Eltern können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihres in der Ausbildung befindlichen Kindes, die von der Ausbildungsvergütung ihres Kindes einbehalten werden, als Sonderausgaben absetzen, wenn sie ihrem Kind die Beiträge im Wege des Barunterhalts erstatten und das Kind trotz seiner Ausbildungsvergütung noch unterhaltsbedürftig ist.

Hintergrund: Eltern können nicht nur ihre eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben absetzen, sondern auch die im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge ihres Kindes. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld oder auf Kinderfreibetrag bestehen.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eltern eines Kindes, das bis zum Mai 2010 eine Ausbildung zum Straßenbauer absolvierte und noch bei seinen Eltern wohnte. Der Arbeitgeber des Kindes behielt von Januar bis Mai 2010 insgesamt ca. 260 € Krankenversicherungsbeiträge und ca. 30 € Pflegeversicherungsbeiträge ein. Bei dem Kind wirkten sich die Beiträge aufgrund des geringen Einkommens steuerlich nicht aus. Die Kläger machten daher in ihrer Steuererklärung die Beiträge als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte den Sonderausgabenabzug nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Der Sonderausgabenabzug der Eltern ist auch für Beiträge des Kindes für die Kranken- und Pflegeversicherung möglich, in der das Kind Mitglied ist. Die Eltern müssen aber unterhaltspflichtig sein und die Beiträge des Kindes getragen haben.
- Im Streitfall hat zunächst das Kind die Beiträge getragen, weil die Beiträge von seiner Ausbildungsvergütung abgezogen und an die Krankenkasse überwiesen wurden. Die Kläger hätten dennoch die Beiträge selbst tragen können, indem sie ihrem Kind die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht erstattet hätten.
- Die Kläger haben ihrem Kind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung allerdings nicht erstattet, sondern ihrem Kind lediglich Naturalunterhalt geleistet: Das Kind durfte bei ihnen wohnen und wurde gepflegt. Dies reicht für den Sonderausgabenabzug der Kläger nicht aus.

Hinweis: Verfassungsrechtliche Bedenken hatte der BFH nicht. Es genügt, dass die im Wege eines Barunterhalts getragenen Beiträge steuerlich absetzbar sind. Der BFH ließ offen, ob das Kind angesichts seiner Ausbildungsvergütung überhaupt noch unterhaltsbedürftig war.

Vom Streitfall zu unterscheiden sind die Fälle, in denen ein Elternteil selbst Versicherungsnehmer ist und das Kind in der privaten Krankenversicherung mitversichert und hierfür einen Beitrag an die private Krankenversicherung leistet; dieser Beitrag ist als Sonderausgabe absetzbar. Im Streitfall war das Kind jedoch selbst Versicherungsnehmer.

Ansprechpartner

Köln	München
Martin Thomé	Tobias Hangl
martin.thome@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Verfassungswidrigkeit der Zinsen ab 2014

Das Finanzgericht Münster (FG) hält den Zinssatz von 6 %, der für Nachzahlungen und für die Aussetzung der Vollziehung gilt, ab dem 01.01.2014 bis zum 31.03.2015 für verfassungswidrig, soweit er einen Zinssatz von 3 % übersteigt. Für die Zeit bis zum 31.12.2013 ist der Zinssatz von 6 % nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht zu beanstanden.

Hintergrund: Kommt es zu einer Nachzahlung oder zu einer Aussetzung der Vollziehung, ist der Nachzahlungsbetrag mit 0,5 % monatlich, also mit 6 % jährlich, zu verzinsen. Die Höhe dieses Zinssatzes liegt weit über dem aktuellen Marktzinssatz und wird daher von Fachleuten für verfassungswidrig gehalten. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Eilverfahren vor kurzem den Zinssatz für den Zeitraum ab dem 1.4.2015 als verfassungswidrig angesehen (lesen Sie hierzu den letzten Beitrag der Juli-Ausgabe unserer Mandanten-Information).

Sachverhalt: Die Kläger hatten mit Erfolg eine Aussetzung der Vollziehung für ein Einspruchs- und Klageverfahren beantragt. In dem Verfahren ging es um eine hohe Steuerfestsetzung. Sie verloren nach mehreren Jahren Verfahrensdauer die Klage und wurden nun mit einer Zinsfestsetzung für die Aussetzung der Vollziehung in Höhe von ca. 61.000 € für den Zeitraum 2004 bis 2018 konfrontiert. Sie legten gegen die Zinsfestsetzung Einspruch ein und beantragten nun die Aussetzung der Vollziehung der Zinsfestsetzung, weil sie den Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig hielten. Das Finanzamt gewährte Aussetzung der Vollziehung der Zinsfestsetzung nur für den Zeitraum ab dem 01.04.2015, weil insoweit der BFH den Zinssatz bereits als verfassungswidrig angesehen hat.

Entscheidung: Das FG gab dem Antrag teilweise statt, nämlich für den Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 31.03.2015:

- Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2015 ist der Zinssatz von 6 % verfassungswidrig. Verfassungsgemäß wäre ein Zinssatz von 3 %; daher ist für den o. g. Zeitraum die Aussetzung der Vollziehung zur Hälfte zu gewähren.
- Im Jahr 2014 lagen nur noch wenige Kreditarten über dem steuerlichen Zinssatz von 6 %, z. B. Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (Zinssatz von ca. 7,6 %) und Kreditkartenkredite (Zinssatz von ca. 9,2 %). Die meisten anderen Kredite hatten einen Zinssatz von unter 3 %. Daher ist ein Zinssatz von 3 % noch als verfassungsgemäß anzusehen.
- Für die Zeiträume bis zum 31.12.2013 ist der gesetzliche Zinssatz von 6 % hingegen verfassungsgemäß. Die Habenzinsen lagen in dieser Zeit in einer Bandbreite von 0,15 % bis 3,31 % und die Sollzinsen in einer Bandbreite von 1,8 % bis 9,62 %. Angesichts dessen ist der gesetzliche Zinssatz von 6 % noch verfassungsgemäß.

Hinweise: Die aktuelle Entscheidung des FG ist ebenso wie die Entscheidung des BFH nur eine vorläufige Entscheidung. Über die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes abschließend entscheiden kann nur das Bundesverfassungsgericht.

Der Beschluss des FG zeigt, dass Zinsfestsetzungen unbedingt durch einen Einspruch angefochten werden sollten. Dies betrifft nicht nur Zinszeiträume ab dem 01.01.2014, sondern auch frühere Zinszeiträume, weil derzeit noch nicht abgesehen werden kann, ob der Zinssatz von 6 % verfassungswidrig ist und ggf. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang er verfassungswidrig ist.

Für Zeiträume ab dem 01.04.2015 gewährt die Finanzverwaltung auf Antrag Aussetzung der Vollziehung, wenn gegen die Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt wird. Denn für diesen Zeitraum gibt es die vorläufige Entscheidung des BFH, der von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com